Vereinigte
Volksbanken eG
Meine Bank,
die Heimat lebt.
Herzlich Willkommen
Schön, dass Sie da sind!
Mitgliedervortrag am 15. Oktober 2024 in Reutlingen

Holger Hummel

Vereinigte Volksbanken eG, Regionalvorstand Reutlingen

Achim Scherzinger

Kreisseniorenrat Reutlingen

Friedrich Reisser, Notare am Bürgerpark – Reisser & Eberhardt

Betreuung

Vollmacht

Patientenverfügung

Betreuung – Allgemeines

Regelung § 1814 BGB, insbes. Abs. 1 bis 3

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1.durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § BGB § 1816 Absatz 6 BGB bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder

2.durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

Einzelheiten zur Betreuung
Umfang

Zum Umfang der Betreuung § 1815 Abs. 1 BGB

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

Einzelheiten zur Betreuung
Person des Betreuers

Person des Betreuers, geregelt in § 1816 BGB

- Der Betreuer muss geeignet sein
- Den Wünschen des Betreuten ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Diese Wünsche können auch im Voraus geäußert werden.
- Familiäre Beziehungen und persönliche Bindungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Notfalls ist ein Berufsbetreuer zu bestellen.

Einzelheiten zur Betreuung
Rechte und Pflichten des Betreuers

Umfassende gesetzliche Regelungen zu den Befugnissen und Pflichten des Betreuers und zu dessen Überwachung durch das Gericht, z.B.

- Berücksichtigung von Wünschen des Betreuten, auch in medizinischen Fragen
- Vertretungsrecht des Betreuers, ggf. nur mit Genehmigung des Gerichts
- Haftung des Betreuers für von ihm zu vertretende Schäden
- Anlage Vermögensverzeichnis
- Umfassende Anzeige- und Genehmigungspflichten

Vollmacht
Allgemeines

Vollmacht = Recht, im Namen und mit Wirkung für einen anderen zu handeln

Die Vollmacht dient insbesondere auch dazu, die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung zu vermeiden, s. oben.

Vollmacht
Form der Vollmacht

Eigentlich ist nach dem BGB keine besondere Form erforderlich.

Aber: Schriftform immer zu empfehlen!

Qualifizierte Formen:

- Beglaubigung durch Betreuungsbehörde, Vorteile und Nachteile
- Beglaubigung durch Notar, Vorteile und Nachteile
- Beurkundung durch Notar, Vorteile und Nachteile

Qualifizierte Form ist erforderlich insbesondere für Eintragungen im Grundbuch oder in Registern (Handelsregister, Gesellschaftsregister) ggf. auch bei Behörden, Banken

Vollmacht
Person des Bevollmächtigten

Vollmacht ist Vertrauenssache!

Übliche Bevollmächtigte sind:

- Ehegatten
- Kinder
- Sonstige nahe Angehörige
- Evtl. auch gute Freunde, Berufsträger

Problem, wenn nur ein Bevollmächtigter benannt wird.

Jeder Bevollmächtigte einzeln oder nur zwei oder alle Bevollmächtigten zusammen?

Vollmacht
Umfang der Vollmacht

Der Umfang der Vollmacht kann individuell festgelegt werden.

Aber üblich ist eine **umfassende sog. General- und Vorsorgevollmacht**:

- Generalvollmacht für den wirtschaftlichen / behördlichen Bereich
- Vorsorgevollmacht für die persönlich/medizinischen Angelegenheiten

Möglich ist auch eine Trennung der beiden Bereiche mit unterschiedlichen Bevollmächtigten.

Vollmacht
Umfang der Vollmacht (1)

Eine übliche Generalvollmacht berechtigt (beispielhaft und auszugsweise):

- das Vermögen in jeder Weise zu verwalten, insbesondere Vermögensgegenstände jeder Art zu erwerben, zu veräußern oder zu belasten,
- Verträge jeder Art, auch Darlehens-, Kredit- und Verbraucherkreditverträge, unter beliebigen Bestimmungen abzuschließen,
- Eintragungen und Löschungen jeder Art in die öffentlichen Bücher und Register, insbesondere zum Grundbuch und Handelsregister, zu bewilligen und zu beantragen

Vollmacht
Umfang der Generalvollmacht (2)

Eine übliche Generalvollmacht berechtigt (beispielhaft und auszugsweise):

- jegliche Erklärungen gegenüber Kreditinstituten abzugeben, insbesondere auch Konten zu eröffnen oder aufzulösen, über Konten (z.B. durch Überweisungen, Schecks), Wertpapiere, Depots etc. zu verfügen und Zugang zu etwaigen Schließfächern zu verlangen ,
- zur Vertretung als Erbe, Pflichtteilsberechtigter, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten nach jeder Richtung, auch mit dem Recht, Verfügungen von Todes wegen anzuerkennen oder anzufechten sowie die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften und/oder Vermächtnissen zu erklären und entgegenzunehmen,
- zur Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, auch behördlichen Verfahren in jeder in Frage kommenden Eigenschaft ohne jede Einschränkung

Vollmacht
Umfang der Generalvollmacht (3)

Eine übliche Generalvollmacht berechtigt (beispielhaft und auszugsweise):

- zur Verwaltung und Regelung des digitalen Vermögens bzw. Nachlasses einschließlich der Abgabe- und Entgegennahme aller insoweit erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen bei Verfügungen über diese Gegenstände;
- zur Wahrnehmung / Ausübung aller Gesellschafterrechte (insbesondere zur Ausübung der Stimmrechte, der Teilnahmerechte sowie anderer Verwaltungsrechte) an Gesellschaften,

Vollmacht
Umfang der Generalvollmacht (4)

Soll die Generalvollmacht auch dazu berechtigen, Untervollmacht zu erteilen.

Soll der Bevollmächtigte berechtigt sein, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder einem anderen von ihm Vertretenen abzuschließen.

Vollmacht
Umfang der Vorsorgevollmacht (1)

Eine übliche Formulierung könnte z.B. lauten:

- Die Vollmacht umfasst auch das Recht zur Vertretung in Gesundheits-angelegenheiten und bei der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts.

- Der Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, zu vertreten (nachfolgende Punkte beispielhaft)

Vollmacht
Umfang der Vorsorgevollmacht (2)

- bei der Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe jeglicher Art; dies gilt auch für besonders risikoreiche Eingriffe, bei denen die Gefahr besteht, dass ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide und für die Verweigerung bzw. den Widerruf einer solchen Einwilligung;

- bei der Entscheidung über die Verabreichung von Medikamenten, auch wenn diese erhebliche unerwünschte Nebenwirkungen und Folgen haben können;

Vollmacht
Umfang der Vorsorgevollmacht (3)

- bei der Entscheidung über die Anwendung neuer, noch nicht zugelassener oder erprobter Medikamente oder Behandlungspraktiken;

- bei der Entscheidung über einen Behandlungsabbruch sowie bei Verzicht auf lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen oder über deren Einstellung;

- bei Entscheidungen über die Aufenthaltsbestimmung, auch über eine notwendig werdende Einweisung bzw. zeitweise oder dauernde Unterbringung in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim, einer geschlossenen Anstalt oder einem Hospiz, auch wenn dies mit einer Freiheitsentziehung verbunden sein sollte; dies umfasst auch die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme i.S.d. § 1832 BGB ....

Vollmacht
Umfang der Vorsorgevollmacht (4)

- bei der Einwilligung in Maßnahmen, mit denen mir durch mechanische Vorrichtungen (z. B. das Anbringen von Bettgittern oder Gurten), durch Medikamente oder auf andere Weise die Freiheit zeitweise oder dauernd entzogen werden soll; dies gilt auch dann, wenn ich mich in einer Einrichtung aufhalte, ohne dort dauernd untergebracht zu sein.

Vollmacht
Umfang der Vorsorgevollmacht (5)

Keine Untervollmacht möglich

Anders als bei der Generalvollmacht Handeln mit der Vollmacht erst möglich, wenn der Vollmachtgeber selbst keine Entscheidungen mehr treffen kann.

Vollmacht
Inkrafttreten der Vollmacht

- Erforderlichkeit einer sog. Ausfertigung der Vollmacht („Ausfertigung“ = Ausweis);

  → beglaubigte Abschrift reicht nicht aus.

- Übersendung der Ausfertigungen an den Vollmachtgeber

- Zugangsmöglichkeit der Bevollmächtigten

- Erteilung weiterer Ausfertigungen

Patientenverfügung
Allgemeines (1)

„Dienstanweisung“ für den Arzt und die Bevollmächtigten

Inzwischen im Gesetz ausdrücklich genannt

„Brauche ich eine Patientenverfügung“?

Ausgangspunkt ist § 1827 BGB

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Patientenverfügung
Allgemeines (2) § 1827 BGB

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Patientenverfügung
Inhalt (1)

Muster sind vielfältig verfügbar, z.B. auf der **Website Bundesjustizministerium**

- Mitwirkung Hausarzt
- Besprechung mit den Bevollmächtigten / Vertrauenspersonen
- Nur eingeschränkte Beratung durch Notar möglich

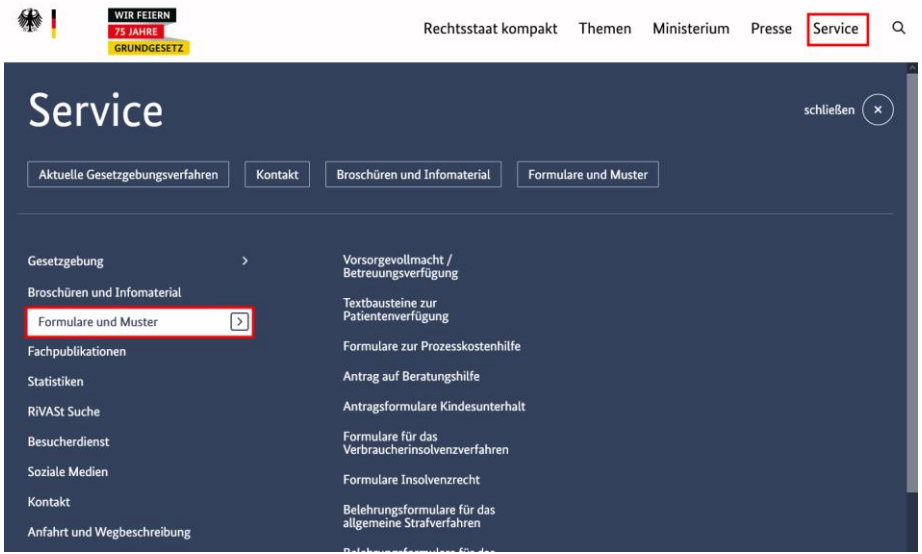

Patientenverfügung
Inhalt (2)

Wann soll die Patientenverfügung gelten:

Die nachfolgende Verfügung **gilt in folgenden Situationen**:

- wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde;
- wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist;
- wenn in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte, aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, (insbesondere bei dauerhaftem Wachkoma).

Patientenverfügung
Inhalt (3)

Wann soll die Patientenverfügung gelten:

Die nachfolgende Verfügung **gilt in folgenden Situationen**:

– wenn ich in Folge eines fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Vergleichbare, vorstehend nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung
Inhalt (4)

Was soll dann gelten?

Dies ist individuell festzulegen, z.B.:

- In derartigen Situationen wünsche ich, dass ich alle lindernden pflegerischen Maßnahmen erhalte, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Atemnot, Angst, Verwirrung, Unruhe, Erbrechen und andere Krankheitserscheinungen.

- Zur Schmerz- und Symptombehandlung können nach ärztlichem Ermessen auch bewusstseinsdämpfende Mittel eingesetzt werden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich bewusst in Kauf.

Patientenverfügung
Inhalt (5)

Was soll dann gelten?

Z.B.:

- Wenn keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens mit eigener Persönlichkeitsgestaltung mehr besteht, sollen alle Wiederbelebungsmaßnahmen und lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen bzw. beendet werden, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden. Insbesondere will ich dann keine künstliche Beatmung.

- Auch will ich in solchen Fällen keine künstliche Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr (weder durch Magensonde – PEG – noch intravenös) ausgenommen Flüssigkeitsgaben soweit diese zur Beschwerdelinderung sinnvoll sind.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

DANKE
für
Ihre
Aufmerksamkeit

Alles Gute

Annette Gallwitz

Vereinigte Volksbanken eG, Generationenberatung

Generationenberatungskonzept

Generationenberatung

Kennen Sie das sichere und befreiende Gefühl, alles richtig gemacht zu haben. Niemand macht sich gerne Gedanken über einen plötzlichen Pflege- oder Todesfall. Wir unterstützen Sie rechtzeitig den Übergang von Vermögens- und Unternehmenswerten zu regeln – zum Schutz für Sie und Ihre Familie.

Das gute Gefühl an alles gedacht zu haben

- Kennen Sie alle Aspekte, die bei der Vorsorge- und Vermögensnachfolge zu berücksichtigen sind? Wir zeigen Ihnen deutlich mehr als Sie bisher kennen.
- Haben Sie eine transparente Vermögens- und Vorsorgesituation? Wir erstellen Ihnen eine Übersicht. Und Sie erhalten wichtige Hinweis, in welchen Bereichen Sie Abweichungen zu Ihren Wunschvorstellungen haben. Sie bekommen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, wie Sie Ihre Wunschvorstellungen erreichen können.
- Am Ende unserer Generationenberatung steht eine Vorsorge- und Vermögensnachfolgeplanung, die wirtschaftlich, rechtlich und steuerlich aufeinander abgestimmt ist. Dies alles ist nur mit einem funktionierenden Partnernetzwerk aus Generationenberatern, Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern möglich.

Freuen Sie sich auf das gute Gefühl nicht nur an alles gedacht, sondern es auch geregelt zu haben.

Wir machen es passend

Die Planung und Gestaltung der eigenen Vorsorge ist existenziell. Neben der gesundheitlichen Vorsorge geht es insbesondere um die finanzielle und die rechtliche Absicherung. Eine Vielzahl der vorhandenen Vorsorgemaßnahmen entspricht oftmals nicht den individuellen Vorstellungen. Die Gründe liegen meist in einer nicht ausreichenden Berücksichtigung der persönlichen Vorstellungen und der fehlenden Abstimmungen zwischen finanzieller und rechtlicher Vorsorge.

Generationenberatung
Durch unser Partnernetztwerk bringen wir die Vorsorgeaspekte in Einklang.

Finanzielle Vorsorge	Rechtliche Vorsorge
• Vermögen	• Testament / Erbvertrag
• Versicherung	• Ehevertrag
• sonstige Absicherung	• Gesellschaftsvertrag
• Bankvollmacht	• Vollmachten
• Bezugsrechte	• Betreuungsvergütung
• Liquidität	• Patientenverfügung
• …	• …

Konsequenzen einer Fehlplanung

Die Folgen einer schlechten oder keiner Planung können beträchtlich sein. Und es ist sicher nicht in Ihrem Sinne, wenn Ihr Vermögen und Ihre Liquidität nicht so eingesetzt werden, wie dies von Ihnen gewünscht wird.

Zudem können eine schlecht aufeinander abgestimmte Vermögensstruktur und erbrechtliche Regelungen zu einer problematischen und streitanfälligen Erbauseinandersetzung führen. Nicht ausreichend berücksichtigte Liquiditätsbelastungen können im Erbfall die Absicherung der Hinterbliebenen gefährden.

Deshalb rechtzeitig vorsorgen

Wir begleiten Sie in einem mehrstufigen Beratungsprozess, beginnend mit

- einer umfassenden Bestandsaufnahme,
- einer folgenden Darstellung der Ist-Situation und einem Soll-Ist-Vergleich sowie
- einem anschließenden Maßnahmenplan zur Erreichung Ihrer Wunschvorstellungen.

Und falls Sie dies wünschen, können wir in der Testamentsvollstreckung mitwirken. Sie sehen, unsere Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten können sehr weit gehen.

Ihre Vorstellungen umzusetzen ist unser Ziel

Sie haben wichtige Fragen und brauchen Hilfe? Sie möchten unsere zertifizierten Generationenberater kennen lernen und mehr über ihre Expertise erfahren? Dann kommen Sie gerne auf uns zu. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Ansprechpartner

Annette Gallwitz
Generationenberaterin · Zertifizierter Estate Planner ADG
annette.gallwitz@diebank.de · Telefon 07031 864-4599

Ulrich Koch
Generationenberater · Zertifizierter Estate Planner ADG
ulrich.koch@diebank.de · Telefon 07031 864-4435

Erlebensfall
Bezugsrechte
Pflege
Vermögen
Bankvollmacht
Liquidität
Patientenverfügung
Testament
Pflegefall
Generationenberatung
Todesfall
Gesellschaftervertrag
Familie
Elternunterhalt
Notar
Vermögensübertragung
Estate Planning
Vererben
Steuerberater
Erbvertrag
Rechtsanwalt
Ehevertrag
Vollmachten
Versicherung
Erben

Die „testierfreudigen“ Deutschen

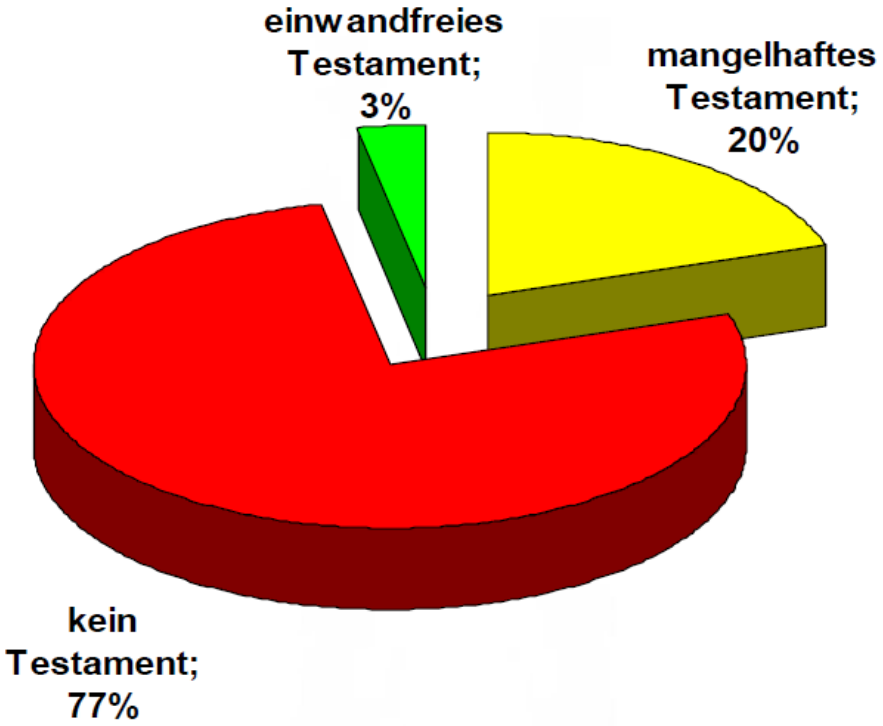

Der Markt des Generationenbankings

- bis 2030 sollen **3 Billionen €** in ca. 11 Millionen € Erbfälle vererbt werden
- es wird mit einem **jährlichen** Erbvolumen von **360 Milliarden €** gerechnet
  (zum Vergleich: 1995 waren es noch ca. 105 Milliarden €)*
- die Hälfte aller Erben ist schon heute **über 50 Jahre** und verfügt über eine eigene Immobilie – **Nachlassimmobilien** werden im Durchschnitt 10 Jahre nach dem Erbfall verkauft
- bis 2030 steigt
  - die Zahl der Erbfälle um ca. 17%
  - die Vermögen der privaten Haushalte um ca. 49%
- diese stark wachsende Zielgruppe wird zu einer **zunehmenden Bedeutung des Generationen- und Stiftungsmanagements** führen

* Daten entnommen aus: Wigand, Andersson, Martin: Generationen- und Stiftungsmanagement für Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Bankverlag, 2012

Estate Planning

Gestaltung einer an den individuellen Vorstellungen orientierten, finanziell und rechtlich abgestimmten Vorsorge für den Erlebens- und Todesfall.

Die finanzielle Vorsorge ist die Grundlage der rechtlichen Vorsorge, nur über das was vorhanden ist, können auch Regelungen erstellt werden.

Unfreiwillige Vermögens- und Betriebsübergabe

- Wer bekommt mein Vermögen?
- Ist meine Familie finanziell abgesichert?
- Was passiert mit dem Betrieb?
- Muss Erbschaftssteuer oder müssen Pflichtteilsansprüche bezahlt werden?
- Wer handelt für minderjährige Kinder?

Handlungsunfähigkeit

- Wer handelt und entscheidet für mich / in der Firma?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

Vielfältige Beratungsnachfrage

rechtliche Vereinbarungen	Vermögen umstrukturieren	vorsorgliche Dienstleistungen
Erbvertrag	Schenkungen / Vermögensüberträge	Verfügung zu Gunsten Dritter
Testament	Stiftungen	Vollachten über den Tod hinaus / für den Tod
Vermächtnis	Anlagen „Splitten“	Patientenverfügungen
Gesellschaftsverträge	Anlagen flexibel anlegen	Bestattungsvorsorge
Rechtsformwahl	Immobilienerwerb / -verkauf	Familienkonferenz
	Liquiditätsreserven schaffen	Nießbrauch bei Immobilien
	Kapitalversicherungen	Testamentsvollstreckung
	Vermögensverwaltung	

Generationenberatung

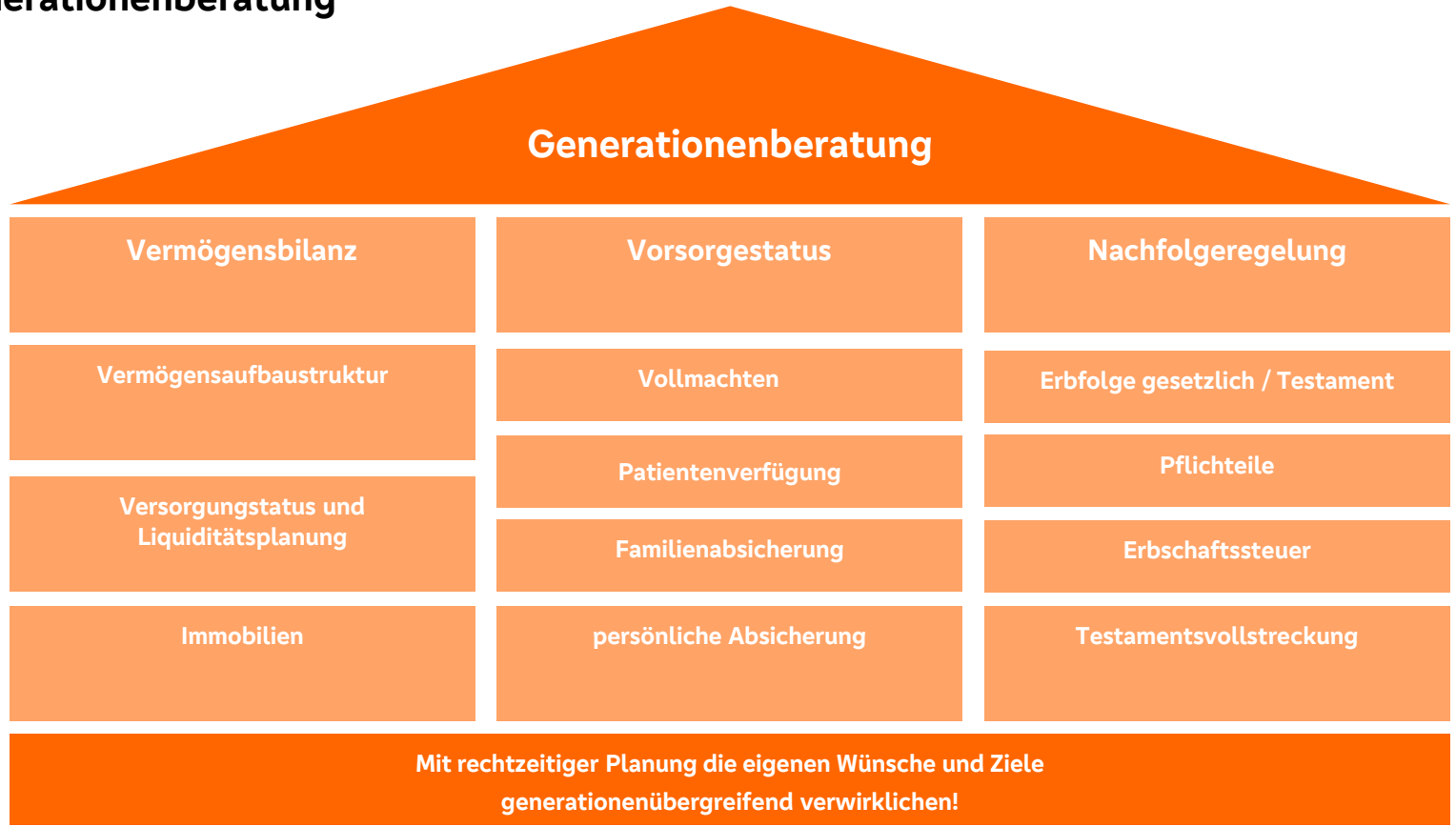

Die Bank als Lebensbegleiter

Mit unserer Generationenberatung möchten wir Sie für die Wechselfälle des Lebens wappnen und Sie dabei unterstützen, Ihre Vorsorge- und Nachfolgeplanung optimal zu gestalten.

Ihre Planung beinhaltet viele Aspekte:

- finanzielle Sicherheit in allen Lebensphasen
- optimale Versorgung für Sie selbst und Ihnen nahe stehenden Menschen
- Selbst- oder Fremdbestimmung
- Verantwortung weitergeben
- lebzeitige Vermögensweitergabe nach Ihren persönlichen Vorgaben
- Ihren Nachlass frühzeitig und weitsichtig regeln
- Erbstreitigkeiten vermeiden

Unsere Leistungen im Überblick:

- Darstellung familiäres Umfeld
- Gesamtvermögensübersicht
- Abgleich gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge zur eigenen Vorstellung
- Ermittlung Vorsorgebedarf (Alters-, Pflege- und Krankheitsbedarf)
- Handlungsempfehlungen in Bezug auf die wirtschaftliche Situation
- Abgleich Gesellschaftsvertrag mit gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge
- Übergabemöglichkeiten des Unternehmens

Zusatzleistungen

- Aushändigung Notfallordner
- Marktwertermittlung Ihrer Immobilie
- Koordination und Erstbegleitung zu Rechtsanwalt/Steuerberater oder Notar
- Umsetzungsbegleitung
- Nachlassabwicklung
- Testamentsvollstreckung

Generationenberatungskonzept

- Es ist grundsätzlich ein 3 stufiger Beratungsprozess geplant, der sich stark am Vorgehensmodell des GENE Instituts orientiert.

- Im Erstgespräch wird die Leistung vorgestellt und das Angebot zur weiteren Zusammenarbeit unterbreitet. Danach nimmt man alle notwendigen Daten auf und erstellt die Analyse. Aus dieser heraus ergibt sich die Ist-Situation des Kunden. Daraus werden dann zusammen mit dem Kunden ein notwendiger Maßnahmenplan erstellt, um die Ziele und Wünsche des Kunden zu erreichen.

Beispiel Erbfall

Ziel des Kunden: Ich möchte selbst bestimmen, wer nach meinem Ableben Erbe wird.

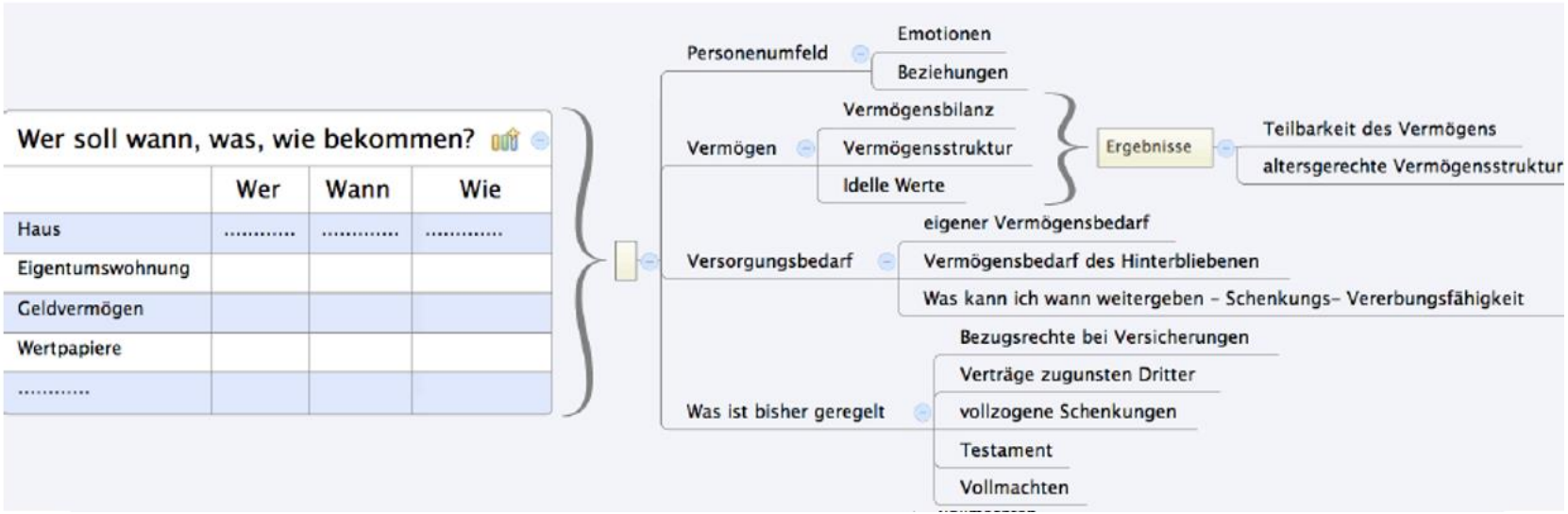

Familienstammbau – beispielhafte Darstellung

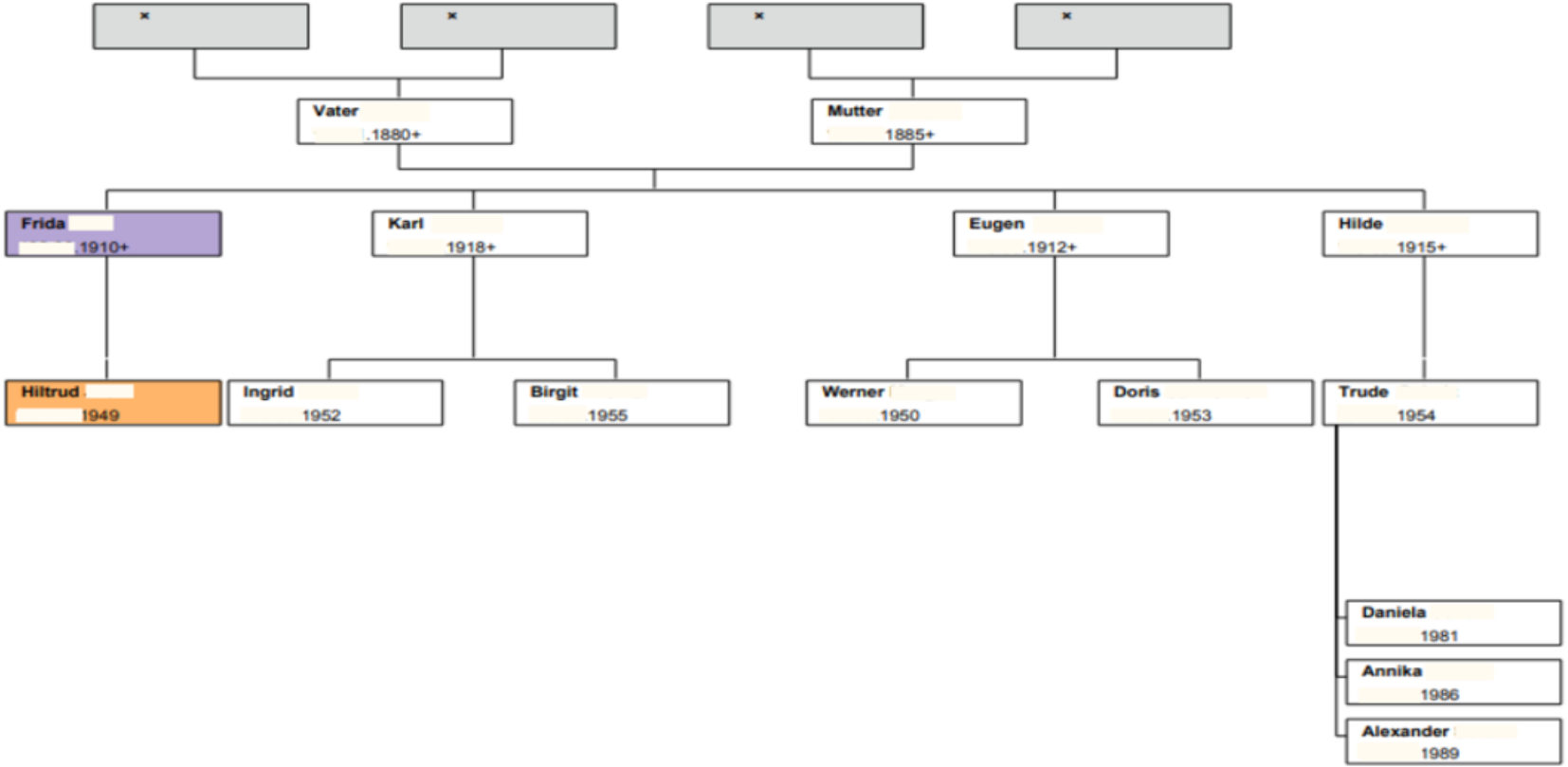

Vermögensübersicht Beispielfall

Vermögen

Das derzeitige Gesamtvermögen der Familie K. in Höhe von 2.679.955 € setzt sich wie folgt zusammen.

Vermögensgegenstand	Verkehrswert Bilanz	Eigentümer
AKTIVA		
A. Immobilien		
EFH mit Einliegerwohnung 71229 Leo...	742.214 €	Eheleute K.
ETW, Esslingen, Martinstr. 32/1	320.000 €	Eheleute K.
Ferienwohnung Frankreich, Amphion,...	190.000 €	Eheleute K.
Acker, Wiese, 63808 Haibach bei Asc...	500 €	Wolfgang K.
Acker, Wiese, 63808 Haibach, Aschaf...	996 €	Wolfgang K.
Terrassenwohnung Gerlingen, Missha...	480.252 €	Eheleute K.
Tiefgarage Gerlingen	20.000 €	Eheleute K.
Tiefgarage Esslingen	20.000 €	Eheleute K.
B. Kapitalvermögen		
Commerzbank Depot	178.500 €	Eheleute K.
BW-Bank Depot	39.000 €	Eheleute K.
Consors	143.000 €	Gabriele K.
Consors	254.000 €	Eheleute K.
BW-Bank Giro	15.000 €	Eheleute K.
BW-Bank	20.000 €	Eheleute K.
Landesbausparkasse	13.000 €	Eheleute K.
C. Versicherungen		
Gesetzliche Rentenversicherung (Alte...	159.104 €	Wolfgang K.
Gesetzliche Rentenversicherung (Alte...	34.389 €	Gabriele K.
Allianz Kinderpolice Select	0 €	Wolfgang K.
Allianz Kinderpolice Select	0 €	Wolfgang K.
D. Forderungen		
E. Nutzungs- u. Leistungsrechte		
F. Produktivvermögen		
G. Sonstiges		
Hausrat	50.000 €	Wolfgang K.
PASSIVA		
H. Verbindlichkeiten		
I. Nutzungs- und Leistungsauflagen		
Nettogesamtvermögen	2.679.955 €	

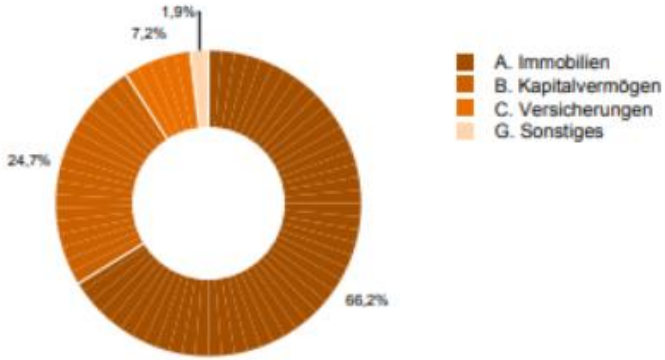

Abb. 1: Vermögensstruktur Familienvermögen

Digitaler Nachlass / Daten Erben leicht gemacht

Digitaler Nachlass ist die Gesamtheit des digitalen Vermögens und sonstiger digitaler Lebensinhalte. Er beinhaltet alle Online-Aktivitäten, Kundenkonten, Online-Registrierungen und Online-Verträge.

- Internet, Cloud
- PC, Laptop, Tablet
- Smartphone
- E-Book-Reader
- Speichermedien (USB-Stick, Flashcard)
- Smartwatch, Fitnesstracker
- Smart Home-Geräte
- Auto, Motorrad

Daten finden sich überall, wo Verbraucherdaten gespeichert werden :

- Internetseiten, Blogs, Accounts
- E-Mail-Konten, Clouds
- sozialen Netzwerke, Communities, Messenger
- Kontaktbörsen
- Online-Kaufhäusern, Tauschbörsen und Auktionen
- Online-Banken, Online-Bezahlungssystemen, Aktiendepots, Kryptowährungen
- Kommunikations- und Mobilitätsanbieter
- Foto-, Video- und Streaming-Diensten
- Prämiensysteme
- Online-Spiele
- bei Apps (z.B. für Fitnessarmbänder, Smart-Home-Systemen)
- weitere Plattformen wie z. B. Verein, Sport und Freizeit, Handwerker, etc.

Muster-Vollmacht der Verbraucherzentrale

Ein Service der verbraucherzentrale

MUSTER-VOLLMACHT FÜR DIGITALE KONTEN

Muster-Vollmacht für digitale Konten

Ich, [Vor- und Zuname], geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], wohnhaft in [Anschrift mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort]

erteile hiermit eine Vollmacht für die Verwaltung meiner digitalen Vorsorge und meines digitalen Nachlasses:

Herrn/Frau [Vor- und Zuname] - nachfolgend Vertrauensperson genannt - geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], wohnhaft in [Anschrift mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort]

Meine Vertrauensperson wird bevollmächtigt, meine digitale Vorsorge zu Lebzeiten und auch meinen digitalen Nachlass im Falle meines Todes so zu regeln, wie ich es in der hinterlegten Liste meiner Accounts festgelegt habe. Die Vertrauensperson kennt den Aufbewahrungsort dieser Liste.

Diese Vollmacht ist nur wirksam, wenn die Vertrauensperson das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und sie auf Verlangen vorlegen kann. Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus.

Ort, Datum _____ *Unterschrift* _____

Hinweise zur Verwendung der Muster-Vollmacht:
Diese Muster-Vollmacht können Sie verwenden, wenn Sie darüber bestimmen möchten, was mit Ihren Accounts und Daten passieren soll, wenn Sie nicht selber können oder einmal nicht mehr sind. Sie können die Vollmacht inhaltlich anpassen. Wichtig ist, dass die Vollmacht "über den Tod hinaus" gilt. Wenn Sie verschiedene Vertrauenspersonen einsetzen möchten, muss eindeutig sein, wer welche Befugnisse haben soll.
Die Vollmacht über den digitalen Nachlass betrifft die Daten und Profile im Netz. Sie ersetzt keine umfassende Auseinandersetzung mit den finanziellen Fragen rund ums Vererben.

Stand: November 2021

So verwenden Sie diese Muster-Vollmacht

Kopieren Sie den Text in ein Textverarbeitungsprogramm (Microsoft Word, Open Office, etc.). Ergänzen Sie ihn mit der Anschrift der Person oder der Personen, die Sie bevollmächtigen.

Meine Bank, die Heimat lebt.

Die Regionen Böblingen, Calw, Reutlingen, Schönbuch, Sindelfingen und Weil der Stadt – für die meisten Menschen sind sie nicht nur „Zuhause", sondern auch „Heimat".

Und wir als Volksbanken in der Region leisten unseren Beitrag dazu, den Weg der Regionen und ihrer Menschen in eine gelingende Zukunft zu fördern.

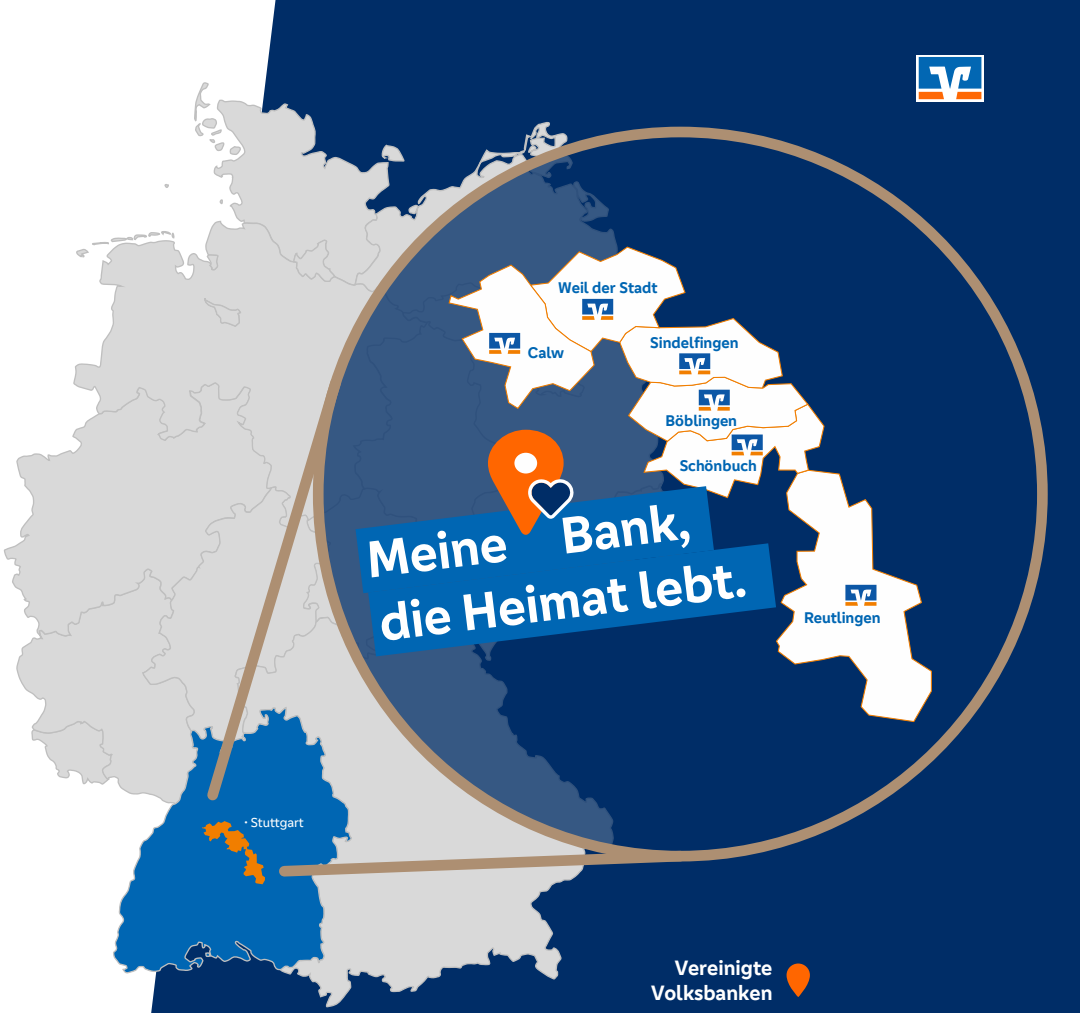

Diese Zeile kann für Quellenangaben genutzt werden

Vereinigte
Volksbanken eG
Meine Bank,
die Heimat lebt.
Herzliche Einladung zum Imbiss
und persönlichen Austausch